



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.250 RRB 1885/2028</b>
Titel	<b>Gemdrth Enge, Rekurs betr. Baulinien <sup>a</sup>/d. Gutstraße.</b>
Datum	07.11.1885
P.	380–387

[p. 380] In Sachen des Gemeindrathes Enge, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Zürich, betr. Feststellung von Bau- & Niveaulinien an der Gutstraße, hat sich ergeben:

A. Der Gemeindrath Enge hat durch Beschluß vom 17. Juli d. Js. die Bau- u. Niveaulinien für die Gutstraße festgesetzt u. publiziert, mit Fristansetzung für allfällige Einsprachen.

B. Gegen diese Festsetzung der Bau- u. Niveaulinie rekurrierte Hr. J. Leuthold zu den drei Königen an den Bezirksrath Zürich, weil ein von ihm eingereichtes Projekt für den Umbau seines Hauses, welches in die Baulinie der Gutstraße hinausrage, vom Gemeindrath Enge nicht genehmigt worden sei, Herr Leuthold machte geltend, daß er durch die Fest- // [p. 381] setzung dieser Baulinie geschädigt werde, denn auf seinem Haus haften keine Bauservituten, zudem sei die jetzige Breite der Gutstraße von 30 Fuß genügend, da diese Straße keinen Verkehr auszuweisen habe u. übrigens Privatstraße sei.

C. Der Gemeindrath Enge bemerkt in der Rekursbeantwortung, er sei durch die vom Hrn. Leuthold eingereichten Pläne für Erhöhung & Umbau seines Hauses gezwungen worden, Baulinien an der Gutstraß[e] festzusetzen, weil sonst bei Ausführung der projektirten Baute die rationelle Anlage der Gutstraße verunmöglicht würde. Diese Straße werde indessen nur allmählig ausgeführt, weshalb auch nur für einen Theil der Gutstraße [beim Hause Leutholds] die Baulinie festgesetzt worden sei.

D. Der Bezirksrath hat nach vorgenommenem Lokalaugenschein mit Beschluß vom 17. Sept. l. Js. den Rekurs des Hrn. J. Leuthold zu den Dreikönigen in Enge zur Zeit abgewiesen; dem Gemeindrathe Enge aber eine Frist von drei Monaten angesetzt, binnen welcher er entweder das Projekt fallen zu lassen oder dasselbe vor die Gemeinde zu bringen & dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen hat, & zwar in der Meinung, daß nicht bloß der Theil der Straße, wo sie in die Bedergasse einmündet, sondern die ganze Gutstraße // [p. 382] von der Bedergasse bis zur Einmündung in die Parkringstraße ins Auge zu fassen ist, und zwar gestützt auf folgende Erwägungen:

a. da [sic!] zugestandenermaßen der bestehende Weg zwischen dem Hause des Rekurrenten und der Klavierfabrik kein öffentlicher Weg ist, so handelt es sich hier um eine Baulinie auf Privateigenthum, und es ist diese gleich zu behandeln mit Baulinien, welche für noch nicht bestehende Straßen [Straßenprojekte auf Privateigenthum] aufgestellt werden.

b. Zur rechtskräftigen Wirksamkeit solcher Baulinien ist vor allem erforderlich, daß die Gemeindeversammlung durch förmlichen Beschluß die Verwirklichung des betr. Straßenprojektes auf sich genommen habe; sodann ist das Projekt der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterstellen u. nach erfolgter Genehmigung das Expropriationsverfahren gemäß § 22 u. ff. des Gesetzes betr. Abtretung von Privatreechten vom 30. Nov. 1879 durchzuführen.

c. In Bezug auf die vorliegende Baulinie sind diese Maßregeln noch nicht vollzogen worden, sondern es hat der Gemeindrath Enge sich darauf beschränkt, durch Aufstellung dieser Baulinie einen Bau zu verhindern, der das in in [sic!] Aussicht genomene Straßenprojekt ver- // [p. 383] unmöglichen würde.

d. Nach Analogie von § 77 der Bauordnung ist der Gemeindrath zu diesem vorläufigen Vorgehen berechtigt und demnach darin zu schützen.

e. Um aber den Privaten in Bezug auf sein Baurecht nicht der Willkür preiszugeben, schreibt § 67 der Bauordnung vor, daß eine durch Anwendung der Bauordnung entstandene Baubeschränkung erlösche, wenn nicht binnen zwei Jahren nach der Genehmigung des Regierungsrathes zur Ausführung der Anlage geschritten werde.

f. Dieser Bestimmung entsprechend kann es auch nicht der Willkür eines Gemeindrathes überlassen bleiben, binnen welcher Frist das Projekt in das Stadium der Vorlage vor den Regierungsrath gebracht werde.

E. Gegen diesen Beschluß des Bezirksrathes recurriert nun der Gemeindrath Enge und führt derselbe in seiner Rekurseingabe vom 1. Okt. eing. den 8. Okt. im Wesentlichen an: Es handle sich im vorliegenden Falle nicht um Anwendung des §§ 76 u. 77 des Baugesetzes & auch nicht um analoge Anwendung derselben, sondern darum, das Quartier zwischen der Bederstraße und der Parkringstraße durch Anlage einer neuen Straße, die von der Bederstraße westlich der // [p. 384] Pianofabrik hindurch zur Parkringstraße hinaufführe, umzugestalten. Eine solche Straße würde schönes Bauterrain eröffnen & abgesehen hievon eine sehr wünschbare Verbindung eines Theiles des Villenquartiers mit dem Sekundarschulhaus, der Bederstraße und dem hintern Gemeindetheil werden.

Gestützt auf § 67 des Baugesetzes ersuche der Gemeindrath daher, die neu projektierte Straße zur Umgestaltung des erwähnten Quartiers u. demgemäß die vorgeschlagenen Baulinien ebenfalls zu genehmigen, u. zwar in der ganzen Länge zwischen der Bedergasse u. der Parkringstraße, falls dieß jedoch zur Zeit nicht angehen sollte, so suche er bezügl. desselben für einmal nur bis zur Nordgrenze um Genehmigung nach.

Im Weitern bemerkt der Gemeindrath Enge, in § 65 u. ff. sei nicht von der Gemeindeversammlung die Rede und die Anwendung des § 67 setze nicht voraus, daß die Gemeindeversammlung das Projekt beschlossen habe, – der Gemeindrath vertrete die Gemeinde. Eine andere Auffassung des Gesetzes scheine ihm unrichtig & führe eben zu Fristansetzungen, wie im rekurrierten Beschluß. Die Abhaltung einer Gemeindeversammlung zur Annahme eines Projektes habe kaum genügenden Grund, wenn der Regierungsrath der Regierungsrath dasselbe nicht gutgeheißen habe. Auch wisse der // [p. 385] wohl besser als die Gemeinde, wann der Zeitpunkt geeignet sei, ein Projekt der Gemeinde mit Aussicht auf Erfolg zur Genehmigung vorzulegen.

Enge stehen noch viele Straßenbauten bevor, es könne daher nicht ein Projekt in den Vordergrund gezogen werden, um auf andere, dringlichere Projekte verzichten zu müssen.

F. Der Bezirksrath Zürich bemerkt in seiner Rekursbeantwortung vom 22. Okt. es handle sich hier nicht um eine von der Gemeinde zu erstellende Quartieranlage, sondern lediglich um eine Baulinie für eine zu erstellende Straße auf Privateigenthum und es gehöre zu den Errungenschaften der Praxis, daß sich für die Behandlung solcher Baulinien, im Unterschiede von Baulinien an schon bestehenden Straßen, feste Normen gebildet haben. Zu diesen Normen gehöre insbesondere, daß die Gemeinde durch förmlichen Beschluß das betr. Straßenprojekt in das Stadium der Verwirklichung gebracht, d. h. die Ausführung desselben auf sich genommen habe. Jedenfalls sei die Auffassung des Gemeindrathes Enge eine unrichtige, daß er mittelst einer von ihm aufgestellten u. vom Regierungsrathe genehmigten Baulinie eine neue Straße dekretiren und erstellen dürfe, ohne die Gemeinde anzufragen. Ebenso wäre es eine unzulässige Willkür, // [p. 386] wenn ein Gemeindrath durch eine Baulinie für eine projektierte Straße auf Privateigenthum das Baurecht der Anstößer beliebig u. auf unbestimmte Zeit beschränken könnte, ohne Schritte für Verwirklichung des Projektes thun zu müssen.

G. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Beschluß des Bezirksrathes & die Erwägungen zu demselben scheinen vollständig richtig zu sein. In Ausführung desselben kommt der Gemeindrath Enge zu dem Recht, auf die in die Anlage fallenden Gebäude die Bestimmungen des § 8 des Baugesetzes anzuwenden, wenn vorher die ganze Quartieranlage die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten hat. Gerade unbegreiflich erscheint aber das eventuelle Begehren des Gemeindrathes Enge, wenn er schon jetzt ohne irgend welche Planvorlage, die Genehmigung der projektirten „Gutstraße“ in ihrer ganzen Länge von der Bedergasse bis zu Parkringstraße erwartet.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

I. Der Rekurs des Gemeindrathes Enge wird als unbegründet abgewiesen u. der Beschluß des Bezirksrathes Zürich vom 17. Sept. 1885 unter Erstreckung der darin angesetzten Frist bis Ende Januar // [p. 387] 1886, bestätigt.

II. Rekurrent trägt die zweitinstanzlichen Kosten, bestehend in 3. Fr. Staats-, 2. Fr. Kanzlei- & den Ausfertigungs- & Stempelgebühren.

III. Mittheilung an den Gemeindrath Enge unter Rücksendung des bezirksräthl. Beschlusses & des Planes & an den Bezirksrath Zürich.

[Transkript: jsr/23.09.2015]